GEMEINDE HÜLLHORST BEBAUUNGSPLAN

"GEWERBEGEBIET SCHNATHORST" NR. 1/8



LISTE DER BETRIEBSARTEN NACH ABSTANDSERLASS NW

Abstandsklasse I — Abstand in m 1500

Lfd. Nr.	Betriebsart
1	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für die Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 300 MW übersteigt.
2	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)
3	Anlagen zur Gewinnung von Rohstein
4	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
5	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
6	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl, Erdölerzeugnissen in Mineralöl- bzw. -Steinkohlenteuerstoffen, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin

Abstandsklasse II — Abstand in m 1000

Lfd. Nr.	Betriebsart
7	Anlagen zur Vergasung von Kohle
8	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
9	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
10	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupferrohhütten)
11	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit einer Leistung von weniger als 1 MW sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 21 und 49)
12	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Dampfkessel, Container) (*)
13	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
15	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
16	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Kiesrost und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
17	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
18	Anlagen zur Herstellung von Hohlfaserplatten, Hohlfaserbahnen oder Hohlfaservliesen
19	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
20	Kotsinkvorrangsanlagen
21	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
22	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 23 t Luft je Stunde oder mehr (*)

Abstandsklasse III — Abstand in m 700

Lfd. Nr.	Betriebsart
23	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
24	Anlagen zur Destillation oder Veredelverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
25	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
26	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
27	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 30 t Gesamtschutzgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
28	Anlagen zum Umschmelzen von Aluminium (s. auch lfd. Nrn. 95 und 151)
29	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
30	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
31	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
32	Anlagen zur Herstellung von Ruß
33	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
34	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 20 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
35	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
36	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen.
37	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Kunststoffen, Nitraten, Nitriten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Rostzuff oder eine Erzeugung als Abfall ermöglicht werden soll
38	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
39	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren

Abstandsklasse IV — Abstand in m 500

Lfd. Nr.	Betriebsart
40	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
41	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 m³ oder mehr je Stunde
42	Elektrizitätsumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
43	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
44	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
45	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas auch soweit es aus Abfall hergestellt wird, einschließlich Anlagen, in denen Glas für Bauzwecke oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt wird
46	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
47	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
48	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe, soweit diese Anlagen nach Art und den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
49	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Anlagen zum Vergießen von Stahl in diesen Formen oder Kokille und sonstigen Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
50	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
51	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
52	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotorscheren mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
53	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetale, Äther
54	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
55	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
56	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
57	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
58	Anlagen zur Herstellung von Koksruß oder (Hartbraunkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
59	Anlagen zur Aufbereitung von organischen Lösungsmittle durch Destillation mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
60	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke or- ganische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
61	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmittels je Stunde oder mehr
62	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
63	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
64	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Bitumen, Teer, Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
65	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furnierharzstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylitharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
66	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
67	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
68	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51 000 Mastplätzen, b) 85 000 Ferkelaufzuchtplätzen, c) 15 000 Mastschweineplätzen oder d) 560 Zuchtsauenplätzen oder mehr
69	Anlagen zum Schlachten von a) 300 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
70	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, zum Trocknen von tierischen Knochen, Tierhaaren, Federn, Hörnern, Klauen oder Blut
71	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
72	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälberlabmagen zur Labgewinnung
73	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
74	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen, die weniger als 5000 Einwohner – Fleischwerte, –in denen je Woche weniger als 4500 kg Fleisch verarbeitet werden, und – Anlagen, die nicht durch Nr. 68 erfaßt werden
75	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
76	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
77	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
78	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
79	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von in trockenem Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Schütten; oder unter Verwendung von Baggern, Schaufellagergeräten, Greifern, Saugrohren oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag oder 10 t Schüttgüter je Stunde umgeschlagen werden. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
80	Deponien für Haus- und Sondermüll
81	Autoklave (*)
82	Betriebsteile für Straßenbahnen (*)

Abstandsklasse V — Abstand in m 300

Lfd. Nr.	Betriebsart
83	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
84	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
85	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas mit Ausnahme von Anlagen, die der Versorgung aus Kokereiwerken durch Rohrleitungen dienen
86	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
87	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichen oder künstlichen Gesteinen einschließlich Schlacke und Abbaumaterial; ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
88	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
89	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
90	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
91	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Ofen, soweit der Rauminhalt der Brennsatzgut 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg je m³ oder mehr beträgt oder die Brennleistung 150 kg/qm, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
92	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbeton- oder Faserzementplatten unter Dampfdruck
93	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
94	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuumschmelzanlagen, Anlagen zum Vergießen von Stahl in Einsatzmengen von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kalten Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
95	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1500 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nrn. 28 und 151)
96	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere durch Beizen, Brennen, Kugeln, Flammen oder Bleichen, durch Flammen
97	Anlagen zum Auftragen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metallerzeugnisse mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
98	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Kaltfließpressen
99	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (s. lfd. Nr. 12 Container) (*)
100	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
101	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
102	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
103	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von Blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
104	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelösten Aerosolen (Dosengasfabriken)
105	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
106	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
107	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
108	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillation mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
109	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
110	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
111	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 50 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
112	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
113	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen von Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde
114	Anlagen zur Herstellung von Polyesterharzformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von thermoplastischen Polyurethanagranulaten
115	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
116	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 2800 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 2800 bis weniger als 15000 Mastgeflügelplätzen, d) 335 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 560 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
117	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
118	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
119	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht unter Nr. 68 fallen (*)
120	Anlagen zum Trocknen, Einweichen, Lagern oder Entfetten von Tierhäuten oder Tierfellen
121	Anlagen zum Gerben einschließlich Nebenarbeiten von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
122	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
123	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
124	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
125	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
126	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
127	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet oder sortiert werden, ausgenommen Anlagen, in denen Abfallgüter aufgrund oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde
128	Kompostwerke
129	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i. S. von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, die bei der Errichtung oder der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfallen

Abstandsklasse VI — Abstand in m 200

Lfd. Nr.	Betriebsart
130	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
131	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Körperpflegemitteln mit einer Leistung von 200 kg oder mehr je Tag, ausgenommen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
132	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
133	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2000 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
134	Gutmengen, wenn die Aktivbelastung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
135	Abwasserbehandlungsanlagen
136	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Ilmenit, Kies, Ton und Lehm
137	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzhäusern
138	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
139	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
140	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
141	Anlagen zur Herstellung von Schamottebaisteinen
142	Prellwerke (*)
143	Stab- oder Drahtziehereien (*)
144	Schwermaschinenbau (*)
145	Emaillieranlagen
146	Schrotpritschen
147	Betriebsteile der Müllabfuhr oder der Straßenreinigung (*)
148	Spodtürmen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)

Abstandsklasse VII — Abstand in m 100

Lfd. Nr.	Betriebsart
179	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
180	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinenbetriebe, Catering-Betriebe)
181	Schlosserein, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
182	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
183	Aschelagerungen
184	Tischlereien oder Schreinereien
185	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd Nrn. 112 oder 113 erfaßt werden
186	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Reisegepäck sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
187	Kompostierungsanlagen
188	Anlagen zur Herstellung von Reibpulvern, Industrieruße oder Pektinen
189	Spinnereien oder Webereien
190	Kunstlederfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Zellwolle
191	Großbäckereien oder große chemische Reinigungsanlagen
192	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafen- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektrotechnischen oder feinmechanischen Industrie
193	Buchdrucke
194	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
195	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
196	Anlagen zur Rundfernsteuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

TEXTL. FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB / § 81 BauO NW)

- RÄUMLICHE BEGRENZUNG DES BEBAUUNGSPLANES
- GEWERBEGEBIET
- MISCHGEBIET
- 0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- (I) (0,6) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) BEI I GESCHOSSIGER BAUWEISE
- (II) (1,6) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) BEI II GESCHOSSIGER BAUWEISE
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- uz Kl. I-IV BETRIEBE DER KLASSE I-IV SIND UNZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHE BESOND. ZWECKBESTIMMUNG RAD UND FUSSWEGE
- ABWASSER REGENKLÄRBECKEN UNTERIRDISCH
- FLÄCHEN FÜR WALD
- UMGRENZUNG V. FLÄCHEN Z. ANPFLANZEN V. STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- PFLANZGEBOT AUF PRIV. GRUNDSTÜCKEN FÜR STANDORTGERECHTE BEGRÜNUNG
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN
- ERHALTUNG VON BÄUMEN
- BEREICHE OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- 10 KV-LEITUNG MIT BAUBESCHRÄNKUNGSZONE
- ELEKTRIZITÄT
- 110,0 SICHTDREIECK: FREIHALTUNG AB 0,70m ÜBER F.O.K. VON BEBAUUNG, BEPFLANZUNG, EINFRIEDUNG USW. (Im Bereich von 10 m vor dem durchgehenden Fahrbahnrand der Landesstraße)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

Auf diese Flächen sind keine hochbaulichen Anlagen zulässig, sondern nur dem Parken von Kfz, der Lagerung und ähnlichen Zwecken dienenden Anlagen,

PFLANZGEBOT FÜR 20% DER BAUGRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MIT STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN

HINWEISE:

"Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der Bodendenkmalpflege, Bielefeld, Tel. 0521/5200250, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu enthalten".

GEMEINDE HÜLLHORST

BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGEBIET SCHNATHORST"

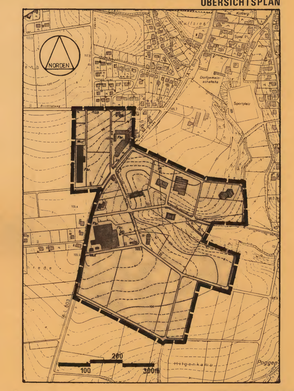
NUMMER 1/8

~~ENTWURF~~

M. 1 : 2000

1. Ausfertigung

ÜBERSICHTSPLAN



PROJEKT NR. GOA003

pbh STADTPLANUNGSBÜRO HAHM GMBH · VBI

4500 OSNABRÜCK

PRÄAMBEL

Grundlagen des Bebauungsplanes:

§ 1, Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1, Kapitel XIV, Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i.V.m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II, S. 1122) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW.S. 475/SGV.NW 2023) geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RGB 87 NW) vom 6. Oktober 1987 (GV.NW.S. 342)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von dem Planungsbüro Hahm GmbH·VBI, Mindener Straße 205, 4500 Osnabrück

Osnabrück, den 29.06.92

.....

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 3. Juni 1991.). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Minden, den 10. Juli 1992

Kreis Minden-Lübbecke
Der Oberkreisdirektor
– Vermessungsamt –
i.A.

(Beinert)

Kreisobervermessungsrat

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17. Juli 1991 ... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/8 "Gewerbegebiet Schnathorst" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 25. Okt. 1991 ortsüblich bekannt gemacht.

Hüllhorst, den 21. Jan. 1993

Gemeindedirektor:

Bürgermeister:

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17. Juli 1991 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25. Okt. 1991 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 04. Nov. 1991 bis 04. Dez. 1991 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hüllhorst, den 21. Jan. 1993

Gemeindedirektor:

Bürgermeister:

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01. April 1992 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 BauGB wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hüllhorst, den 21. Jan. 1993

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 14. Juli 1992 ... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hüllhorst, den 21. Jan. 1993

Bürgermeister:

Gemeindedirektor:

Dieser Plan wurde gem. § 11 Baugesetzbuch am 11.2.1993 Angezeigt. Diene Verfügung des Regierungspräsidenten vom 19.3.1993 Az.: 35.21.11-604/S.6

Detmold, den 19 MRZ 93

Der Regierungspräsident
i.A.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11, Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 02. April 1993 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung ab diesem Tag zu Jedermanns Einsicht bei der Gemeindeverwaltung Hüllhorst bereitgehalten.

Hüllhorst, den 02. April 1993

Gemeindedirektor:

Bürgermeister:

Änderungen nach der Offenlegung

1. Ergänzung der textlichen Festsetzungen (mit ○ gekennzeichnet)
2. Reduzierung der Pflanzstreifenbreite von 5 m auf 3 m angrenzend an die öffentliche Grünfläche im Bereich "Jetsiek"

1. Im Baugenehmigungsverfahren können nach § 31 (1) BauGB ausnahmsweise Betriebe und Anlagen der nächst niederen Abstandsklasse zugelassen werden, wenn sie die Emissionsforderungen dieser Abstandsklasse erfüllen
2. Betriebsleiterwohnungen gemäß § 8 (3) Nr. 1 BauNVO als freistehende Wohngebäude sind unzulässig .